

PROTOKOLL NR. 02/2005

der

gemeinsamen Beratung des Ausschusses Bau und Verkehr und des Ausschusses für Wirtschaft am 08.02.2005

Ort: Altmarkt 21, Sitzungssaal der Stadtverordnetenversammlung
Beginn: 16:30 Uhr
Ende: 20:05 Uhr

Teilnehmer: siehe Anwesenheitslisten (Anlage 1+2)

Es sind **acht stimmberechtigte Stadtverordnete des Bau- und Verkehrsausschusses** und **acht stimmberechtigte Stadtverordnete des Wirtschaftsausschusses** anwesend.

Öffentlicher Teil

1. Abstimmung zur Tagesordnung

Die unter TOP 5.3 vorgesehene Information zu PPP wird vorgezogen und vor den Beschlussvorlagen eingeordnet.

Die Tagesordnung wird in der veränderten Fassung angenommen.

2. Protokollkontrolle

Die Übersicht frei gezogener Schulgebäude und deren Nachnutzung erfordert eine umfangreiche Aufarbeitung und Abstimmung mit dem D III. Im Bau- und Verkehrsausschuss Juni wird das Gesamtpaket- die soziale und Bildungsinfrastruktur betreffend- vorgestellt.

Das Protokoll 01/2005 wird ohne Änderungen bestätigt: **8 : 0 : 0**

Das Protokoll Januar 2005 des Wirtschaftsausschusses:
wird ohne Änderungen bestätigt.
Abstimmung dazu:

7 : 1 : 0

3. Lagebericht (D IV informiert)

Frau Tzschoppe trägt den Lagebericht vor:

Stadtumbau/STUK/STEK

- die Fortschreibung des STUK wurde am 31.01.2005 nicht öffentlich den Stadtverordneten vorgestellt
- es ist ein Stadtumbauplan als klare überzeugende Fördermittelprioritätensetzung bis 30.06.2005 durch die Stadt zu erarbeiten und dem LBV zu übergeben
- 10.02.2005 findet das Forum Stadtumbau im LBV statt (Konkretisierung zum Stadtumbauplan)

TK Innenstadt

- 10.02.2005, 18:30 Uhr Beratung Projektgruppe Sanierungsplan

TK Sachsendorf/Madlow

- derzeit finden Gespräche mit einem Betreiber zum Forum Sachsendorf/Madlow statt

TK ZIS

- zwei Projekte sind in der Beantragung

TK Sandow

- Vorstellung des TK Sandow mit der Fortschreibung STUK am 31.01.2005
- im März wird das Konzept in den Ausschüssen und der StVV beraten

TK Schmellwitz

- in Vorbereitung
- Entwurf aus dem Jahr 2000 muss aktualisiert werden
- ab 2006 soll der Stadtumbau weiter umgesetzt werden

Welche Auswirkungen der Doppelhaushalt des Landes auf Stadtumbau/Stadtentwicklung der Stadt Cottbus und somit auf den Kommunalen Haushalt hat, kann derzeit noch nicht gesagt werden.

weitere Termine

- 03.03.2005 Abstimmung mit der Wohnungswirtschaft und dem Sanierungsträger beim MIR zum Stadtumbau
- 18.03.2005 Grundsatzgespräch II. Quartal mit dem LBV zur Förderung

Radverkehrskonzept

Radverkehrskonzept für die Stadt Cottbus ist fertig gestellt und soll in der Stadtverordnetenversammlung im April 2005 zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Der Runde Tisch Radverkehr, als Projekt der lokalen Agenda 21, wird sich an der Messe Cars & Bikes vom 25. - 27.02.2005 mit einem Stand beteiligen.

Grundlagen der Ausstellungstafeln wurden aus dem Radverkehrskonzept der Stadt entnommen, ohne der Beschlussfassung vorzugreifen.

Bahn AG

- keine Umgestaltung des Bahnhofs und Bahnhofsumfelds
- Bahn AG konzentriert sich auf den Neubau der Bahnübergänge? nach Eisenbahnkreuzungsgesetz Beteiligung mit einem Drittel der Kosten

Herr Schöpe bedankt sich bei der Verwaltung für die Vorstellung des STUK/TK Sandow am 31.01.2005 und regt an, künftig solche Vorstellungen öffentlich zu machen.

Frau Tzschoppe verweist auf einen verantwortungsvollen Umgang mit den Teilräumlichen Konzepten. Fragen der Bürger zu konkreten Abrissobjekten können erst nach Abstimmung in der ARGE Stadtumbau, in Quartiersbezogener Vorgehensweise und nach Verbindlichkeit der Finanzierung öffentlich gemacht werden.

Im Februar/März wird es mit dem LBV weitere Abstimmungstermine zum Stadtumbau – Abriss und Aufwertung – geben.

(aus Informationen/Anfragen vorgezogen)

5.3 Information von Möglichkeiten einer alternativen Finanzierung von Bädern und Schulen als PPP-Modell Zentrales Controlling

Durch Herrn Wasielewski wurde die Gelegenheit genutzt, zu diesem Tagesordnungspunkt Herrn Dr. Schmidt von der VBD Beratungsgesellschaft für Behörden mbH Berlin vorzustellen. Er ist Vertreter des Unternehmens, das die Stadt Cottbus bei dem PPP-Projekt Schwimmbad berät und unterstützt. Auf Grund Ihrer vielfältigen Erfahrungen bei der Initiierung und Realisierung bei den verschiedensten PPP-Projekten war er gerne bereit, in der gemeinsamen Sitzung von Bau- und Wirtschaftsausschuss zum o. g. Thema Ausführungen zu machen.

Nach kurzer Vorstellung seines Unternehmens und der Benennung einiger, durch das Unternehmen begleiteter vergleichbarer PPP-Projekte öffentlicher Auftraggeber ging er im Wesentlichen auf die Gemeinsamkeiten und Unterschiede von PPP-Projekten, hier insbesondere im Schul- bzw. Bäderbereich, ein. Er arbeitete heraus, dass, wenn auch das Grundkonstrukt (Nutzungsrechts- und Nutzungsüberlassungsvertrag) gleich ist, es, ausgehend von den unterschiedlichen Aufgabenbereichen, im konkreten inhaltlichen Regelungsbedarf durchaus gravierende Unterschiede und Besonderheiten gibt (Siehe Anlage 4 – Folienvortrag Dr. Schmidt), die zu beachten sind. Beispielhaft genannt wurden hier die Unterschiede bei der Herkunft der Einnahmen, die verschiedene Zielstellung bei der Aufgabenerfüllung, die unterschiedliche qualitative Anforderung zur Sicherung der Aufgabenerfüllung

und des dazu notwendigen vertraglichen Regelungsbedarfes sowie den differenzierten Anforderungen an einer Kontrolle (Vertragscontrolling) hinsichtlich Einhaltung der Verträge.

Auch über mögliche Risiken in den jeweiligen Phasen der Zusammenarbeit und wer welches trägt bzw. tragen soll, muss sich der Auftraggeber bereits in Vorbereitung einer Ausschreibung klar sein und dieses auch in klaren vertraglichen Regelungen mit dem Auftragnehmer fixieren.

4. Behandlung von Vorlagen

4.1 IV – 002/05

Satzung der Stadt Cottbus über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung – EBS)

Herr Nitschke stellt die Vorlage vor.

Ein entscheidender Beweggrund für die Einbringung der Erschließungsbeitragssatzung ist die Änderung der Regelung über die Eckgrundstücksvergünstigung. Voraussetzung für die Anwendung der derzeit bestehenden Regelung ist eine finanzielle Doppelbelastung der Eigentümer. Eine Vergünstigung kann danach nur gewährt werden, wenn ein Grundstückseigentümer, dessen Grundstück durch mehrere Anlagen erschlossen wird, auch für jede dieser Anlagen Kosten aufgewendet hat. Das bedeutet, dass für ein Grundstück, das bisher nur an eine Anlage angrenzte, die zu DDR-Zeiten hergestellt worden war, die Vergünstigungsregelung nicht zur Anwendung kommt. Die neue Regelung stellt demgegenüber nicht mehr auf eine finanzielle Doppelbelastung des Eigentümers, sondern nur noch darauf ab, dass das jeweilige Grundstück durch mehrere Anlagen erschlossen wird. Diese Änderung ist vorgenommen worden, da es im Erschließungsbeitragsrecht um die erstmalige Herstellung einer Erschließungsanlage und der damit zusammenhängenden Schaffung von Baurechten geht und eine Zweitererschließung somit unabhängig davon, ob für die Ersterschließung Kosten aufgewendet worden sind, nicht den gleichen Vorteil beinhaltet, wie eine Ersterschließung. Die vorhergehende Regelung konnte den betroffenen Bürgern auch nur schwer vermittelt werden, insbesondere, da im Erschließungsbeitragsrecht unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme der Anlage, immer 90 % der beitragsfähigen Kosten auf die angrenzenden Grundstücke umgelegt werden. Es wurde ferner darauf hingewiesen, dass der Nutzungsfaktor entsprechend der Rechtsprechung des OVG angepasst wurde und Klarstellungen in der Satzung aufgenommen wurden. Zur weitergehenden Erläuterung wurde auf die der Vorlage beigefügten Synopse verwiesen. Ferner wurde ausgeführt, dass eine nochmalige Beschlussfassung und Veröffentlichung der Behebung genereller rechtlicher Risiken dient. Insbesondere, da diese Satzung auch auf der Grundlage einer neuen Hauptsatzung bekannt gemacht werden würde.

Diskussion/Anfragen:

Es wurde angefragt, ob die Neuregelung auch für Anlagen anzuwenden ist, bei der für die Ersterschließung keine Beiträge erhoben wurden. Es wurde

ausgeführt, dass die Neuregelung völlig unabhängig von einer finanziellen Belastung der Eigentümer ist. Im Übrigen sind keine Anlagen bekannt, für die in der Vergangenheit keine Beiträge erhoben wurden.

(Anmerkung: nach der ursprünglichen Regelung kam es nicht nur darauf an, ob für die Ersterschließung Beiträge erhoben worden sind, sondern ob für Erschließungsanlagen auch Beiträge erhoben werden dürfen. Da die Stadt Cottbus frühestens seit dem Jahr 2002 über eine wirksame Erschließungsbeitragssatzung verfügt, unterliegen die Beitragserhebungen für die Erschließungsanlagen noch nicht der Verjährung, so dass Beiträge nach wie vor auch für schon in der Vergangenheit fertig gestellte Anlagen erhoben werden dürften und somit die Eckgrundstücksvergünstigung auch bei Altanlagen zur Anwendung kommen würde.)

Es wurde weiterhin angefragt, ob die Neuregelung nicht unter dem Vorbehalt der zeitlichen Fortgeltung der Beitragssatzung der drei neuen Stadtteile erstellt werden sollte.

Zur Beantwortung dieser Frage wurde auf die Verträge zwischen den Gemeinden und der Stadt Cottbus zur Gemeindegebietsreform verwiesen. (Anmerkung: Nach § 5 Abs. 4 der Verträge gilt die Satzung für Erschließung und Straßenbaumaßnahmen, die vor der Eingliederung begonnen worden sind, bis zum 25.10.2008 fort. Der Neuerlass der vorliegenden Satzung ändert an dieser Regelung nichts. Der Neuerlass hätte nur dann Auswirkungen, wenn die ursprünglichen Satzungen der Stadtteile aufgrund Nichtigkeit nicht bestehen würden. Für Maßnahmen, die nach der Eingliederung begonnen worden sind, kommt das Satzungsrecht der Stadt Cottbus schon per Vertrag zur Anwendung und somit auch die Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Cottbus. Bezüglich dieser neuen Maßnahmen kommt die Neufassung, insbesondere den Stadtteilen Gallinchen und Groß Gaglow entgegen, da die neue Regelung den Regelungen dieser Gemeinden entspricht.)

Die Vorlage wird der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung empfohlen:

7 : 0 : 1

4.2 IV – 003/05

Satzung der Stadt Cottbus über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenbaubeitragssatzung)

Herr Nitschke stellt die Vorlage vor.

Hinsichtlich der Straßenbaubeitragssatzung wurde ausgeführt, dass diese aufgrund der Aufnahme eines Hinweises auf die Härtefallregelungen, wie auch in der Erschließungsbeitragssatzung und aufgrund allgemeiner Sicherungserwägungen eingebracht worden ist.

Die Vorlage wird der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung empfohlen:

7 : 0 : 1

4.3 IV – 005/05

Antrag auf Genehmigung einer außerplanmäßigen Ausgabe nach § 81 GO Bbg in Höhe von 295.000,00 € zur Deckung des Eigenmittelanteiles für die Baumaßnahme Abriss und Ersatzneubau der Ludwig-Leichhardt-Brücke über die Spree

Frau Tzschoppe verweist auf die Information von Frau Michael zum Bauzustand der Brücke im Bau- und Verkehrsausschuss Januar 2005. Im Weiteren wurde die Finanzierbarkeit der Maßnahme geprüft. Eine Kostenschätzung für Abriss und Neubau hat Kosten von rd. 1 Mio € ergeben und damit einen Eigenanteil von 295.000 €.

Die Prüfung im Haushalt ergab, dass die Maßnahme in MIP, Liste 2 in Höhe von 550.000 € Gesamtkosten (hier wurde noch von der Sanierung der Brücke ausgegangen) eingeordnet ist.

Die Unabweisbarkeit und zeitliche Unaufschiebbarkeit wurde vom Fachamt ausführlich dargelegt.

Gründe, die dennoch gegen das Einbringen der Vorlage sprechen:

1. Gemäß § 79 GO besteht die Pflicht zum Erlass einer Nachtragssatzung bei Leistung einer nicht veranschlagten Baumaßnahme.
Bei einem Wertumfang von rd. 1 Mio € trifft die Ausnahmeregelung einer geringfügigen Baumaßnahme nicht zu.
2. Die Genehmigung der Haushaltssatzung 2004 vom 27.12.2004 seitens des Mdl wurde u. a. im Pkt. 9 mit der Auflage erteilt, dass neue Investitionsmaßnahmen auf ihre Unabweisbarkeit zu prüfen und ggf. zeitlich zu strecken sind.
3. Der Pkt. 8 der Auflagen im Genehmigungsschreiben des Mdl besagt, dass ersparte Ausgabereste abzusetzen sind, d. h. die vorgesehenen Deckungsquellen in Höhe von 295 T€ an eingesparten Mitteln 2004 in den Maßnahmen
 - . Anbindung Parzellenstraße an Stadtring
 - . Franz-Mehring-Str.
 - . Beteiligung am Ausbau gemäß EKrGdürfen als erneute Haushaltsausgabereste gar nicht erst gebildet werden.
4. Die Unabweisbarkeit ist aus gesamtstädtischer Sicht abzuwägen, da Eigenmittel in Höhe von 295 T€ gebunden werden. Für dringende Investitionen, u. a. Multifunktionaler Veranstaltungsplatz, ist die Finanzierung nicht gesichert.

Am 11.02.2005 wird eine Abstimmung beim Innenministerium dazu stattfinden.

Diskussion/Anfragen:

- Maßnahme wird nicht favorisiert, die Sicherung der Brücke gegen unbefugtes Betreten ist zu verbessern
- die Information aus der LR Brückenbau kontra Jugendarbeit ist falsch, da die Haushaltsausgabereste ausschließlich aus Baumaßnahmen resultieren würden
- die parallel zur Brücke verlaufende Fernwärmetrasse bleibt erhalten und muss gesichert werden

Die Maßnahme bleibt weiter als Thema in der Diskussion. Die Diskussion sollte auch in den Fraktionen dazu geführt werden.

5. Informationen/Anfragen

5.1 Präsentation Mittlerer Ring

Herr Hösel vom Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung informiert (siehe Anlage 5). Eine Nachfrage zum Erhalt von Bäumen wird von Herrn Hösel beantwortet.

5.2 Information zum ÖPNV-Gesetz

Herr Waas, Beteiligungsverwaltung, informiert (siehe Anlage 6).

5.4 Information zum Hinweis von Herrn Fürstnhöfer, die Straßenreinigung auf den privaten Flächen mehr zu kontrollieren und auf den kommunalen Flächen besser durchzuführen
– schlechtes Beispiel: Laubberge hinter der Kaufhalle in der Melanchthonstraße.

Die Information ist dem Protokoll als Anlage 7 beigefügt.

5.5 Optimierung der Lichtsignalanlagen

Information der Verkehrswacht/Tief- und Straßenbauamt siehe Anlage 8.

Eine kleine Arbeitsgruppe wird hierzu kontinuierlich die Arbeit aufnehmen. Im Bau- und Verkehrsausschuss Juni erfolgt ein ausführlicher Bericht.

Schöpe
Vorsitzender des Ausschusses
Bau und Verkehr

Schnapke
Vorsitzender des Ausschusses
Wirtschaft